

SATZUNG DER GEMEINDE WÖHRDEN ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10, 1. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "BEIDSEITIG DES NEUENKRÜGER KIRCHENWEGES, WESTLICH DER K 29, NÖRDLICH DES HOCHWÖHRDENER WEGES UND ÖSTLICH DES WISCHWEGES"



ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Flurgrenze

Darstellung ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze

Flurstückszahl, z.B. 103

TEIL B: TEXT

- HÖHE BAULICHER ANLAGEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- Die maximal zulässige Höhe von Windkraftanlagen einschließlich Flügelspitze (Gesamthöhe) wird mit 100 m über OK Gelände (gewachsener Boden) festgesetzt.

SATZUNG DER GEMEINDE WÖHRDEN ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10, 1. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "BEIDSEITIG DES NEUENKRÜGER KIRCHENWEGES, WESTLICH DER K 29, NÖRDLICH DES HOCHWÖHRDENER WEGES UND ÖSTLICH DES WISCHWEGES"

Herausgeber: Katasteramt Meldorf
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevorvertretung vom 26.-04.-2012.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 22.-10.-2012 bis 30.-10.-2012 erfolgt.

2. Die fruhrige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 14.-08.-2012 durchgeführt.

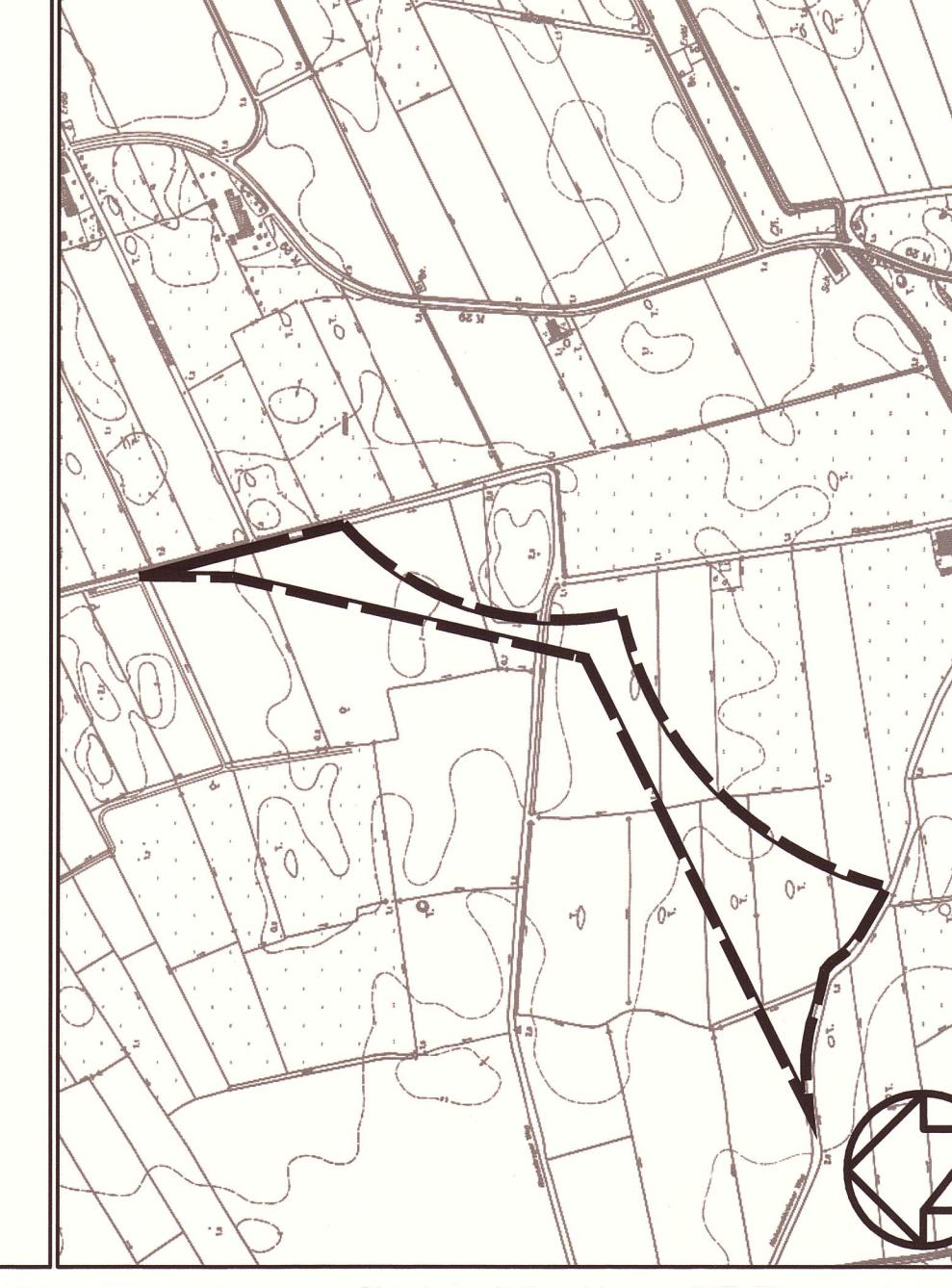
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 30.-05.-2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevorvertretung hat am 14.-08.-2012 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.-10.-2012 bis 04.-11.-2012 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 22.-10.-2012 bis 30.-10.-2012 durch Aushang ortstäglich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 18.-10.-2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevorvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.-02.-2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.



ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:10.000



10. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevorvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 17.07.2013 bis 30.07.2013 durch Aushang ortstäglich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen, und das Erfüllen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 05.07.2013 in Kraft getreten.



BÜRGERMEISTER

Wöhrenden, den 31.07.2013 BÜRGERMEISTER



Wöhrenden, den 16.07.2013 BÜRGERMEISTER



Wöhrenden, den 16.07.2013 BÜRGERMEISTER



Wöhrenden, den 16.07.2013 BÜRGERMEISTER